

Anfrage von Rolf Krämer (SP, Zürich)
und Aurelia Favre (SP, Winterthur)
betreffend Begnadigungsverfahren

In Zusammenhang mit einem Begnadigungsantrag (RRB 2784 vom 16.09.1992) sind bei uns einige eher grundsätzliche Fragen aufgetaucht, die wir gerne vom Regierungsrat beantwortet hätten:

In der Antragsbegründung schreibt der Regierungsrat, der für die Einleitung des Verfahrens einen Kostenvorschuss verlangte, wörtlich: "Zu berücksichtigen ist auch, dass eine derart späte Strafvollstreckung die erreichte Resozialisierung gefährden könnte. Gerade ehemals Drogensüchtige sind diesbezüglich höchst gefährdet. Sie resignieren, und es besteht dann die Gefahr, erneut in die verheerende Sucht abzugleiten. Die Begnadigung ist der einzige Weg, den Gesuchsteller vor einer solchen Gefährdung fernzuhalten".

Mit andern Worten: Die Nicht-Begnadigung wäre nicht nur sinnlos, sondern sogar sehr dumm gewesen.

Wir fragen den Regierungsrat an:

1. Wie ist gewährleistet, dass in all' jenen Fällen, da ein öffentliches Interesse an einer Begnadigung besteht, der Verurteilte/die Verurteilte rechtzeitig zur Gesuchseinreichung motiviert und im Bedarfsfall ohne finanzielle Belastung unterstützt wird?
2. In welchen Fällen wird ein Kostenvorschuss in welcher Höhe verlangt?
3. Was geschieht, wenn ein Gesuchsteller/eine Gesuchstellerin nicht oder mit Bezug auf die Lebenshaltungskosten praktisch nicht in der Lage ist, einen Kostenvorschuss zu leisten?
4. Ist sichergestellt, dass von der Erhebung eines Kostenvorschusses keine prohibitive bzw. resignierende Wirkung ausgeht, welche eine auch im öffentlichen Interesse liegende Begnadigung letztlich vereitelt?

Rolf Krämer
Aurelia Favre